

**per E-Mail an [m@bakom.admin.ch](mailto:m@bakom.admin.ch)**

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Abteilung Medien (Bettina Nyffeler / Samuel Mumenthaler)  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach 252  
CH-2501 Biel

Bern, 31. Januar 2024

## **Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (Haushalts- und Unternehmensabgabe)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 09. November 2023 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 01. Februar 2024 zu den beabsichtigten Änderungen der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) mit einer gestaffelten Senkung der Haushaltsabgabe sowie einer Erhöhung des massgeblichen Jahresumsatzes für die Ausnahme von der Unternehmensabgabe Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und teilen Ihnen vorliegend mit, dass **SUISSEDIGITAL die beabsichtigte Teilrevision der RTVV unterstützt**. Wir haben demnach keine Bemerkungen zu den Änderungsentwürfen anzubringen, möchten aber im Sinne eines Kommentars zur Betriebsfinanzierung der SRG SSR die Sichtweise unserer Mitglieder aufzeigen, die neben dem Betrieb von Kommunikationsnetzen auch (lineares) Fernsehen sowie entsprechende Aufzeichnungsdienste anbieten, die programmbezogen als ReplayTV vermarktet werden: Mit der Unterzeichnung der Branchenvereinbarung über alternative Werbeformen im ReplayTV im Juni 2020 konnte bekanntlich mit den Veranstaltern von Programmen in der Schweiz eine Branchenlösung gefunden werden, welche den teilnehmenden Programmveranstaltern neue Einnahmequellen im linearen TV eröffnete. Von Anfang an war auch die SRG SSR in die Gespräche und Verhandlungen involviert, aktuell auch in einen neuen Nachtrag zur Branchenvereinbarung. Mittlerweile sind die alternativen Werbeformen im ReplayTV technisch implementiert und werden ausgestrahlt. Wie dem BAKOM auf Anfrage mitgeteilt wurde, dauern die Gespräche mit der SRG SSR jedoch noch an. Mit ihren hinausgezögerten Beitrittsabsichten verzichtet die SRG SSR bewusst auf die neuen Einnahmemöglichkeiten im ReplayTV, was für unsere Branche nicht nachvollziehbar ist. Gerade die SRG SSR hatte sich seinerzeit stark in die politische Diskussion um eine Einschränkung von ReplayTV mit der Begründung eingebracht, dass ihr durch die Aufzeichnungsdienste der Fernsehanbieter Werbeeinnahmen entgehen würden. Offenbar kann es sich die SRG SSR aber demgegenüber trotzdem noch leisten, die mit der Branchenlösung erarbeiteten finanziellen Chancen dann

doch nicht zügig anzugehen, so dass der Eindruck entstehen kann, dass die SRG SSR mit dem derzeit erhaltenen Gebührenanteil aus der Fernseh- und der Unternehmensabgabe ausreichend finanziert ist und offenbar noch finanzielle Spielräume hat.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und bedanken uns, dass Sie unsere Bemerkungen bei der weiteren Ausarbeitung der Verordnung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

**SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze**



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.  
Leiter Rechtsdienst